

II. Amtsgemeindeordnung.

§ 1. (21) *

Bildung der Amtsgemeinden.

Die sämmtlichen Bewohner eines Amtes, ohne Rücksicht auf Exemption, bilden die Amtsgemeinde.

§ 2. (22)

Gemeinderath.

Die Amtsgemeinde wird vertreten durch den Gemeinderath, bestehend:

- a) aus je einem der Vorsteher sämmtlicher Bauerschaften;
- b) aus den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter, welche sich durch ihre Vormünder so wie durch ihre Pächter oder Administratoren vertreten lassen können;
- c) aus den Pächtern oder Administratoren der daselbst belegenen herrschaftlichen Meiereien.

§ 3. (23)

Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeinderath versammelt sich unter dem Voritze des Amtes, welches als Gemeindevorstand die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die §§ des Gesetzes vom . März 1841.

§ 4. (24)

Gemeindeangelegenheiten.

Die Wirksamkeit des Gemeinderaths erstreckt sich auf folgende Gemeindeangelegenheiten: A. Aufnahme neuer Gemeindeglieder. B. Verwaltung der örtlichen Polizei. C. Kirchen- und Schulsachen. D. Armenwesen und E. Gemeindehaushalt.

A.

Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

§ 5. (25)

Verweisung auf das Heimathsgesetz.

Bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder sind die in dem heute erlassenen Heimathsgesetze ertheilten Vorschriften zu beachten.

§ 6. (26)

Verfahren.

Wer sich in einem Amtsbezirke, wo ihm bisher kein Heimathrecht zustand, niederlassen will, hat sich zunächst bei dem Vorstande der betreffenden Bauerschaft zu melden, welcher, wenn er bei der Aufnahme Nichts zu erinnern findet, eine Erklärung darüber ausstellt oder im andern Falle die entgegenstehenden Gründe bemerklich macht.

Wird die Niederlassung auf einer herrschaftlichen Meierei oder auf einem landtagsfähigen Rittergute beabsichtigt; so hat der Eigenthümer oder der dazu bevollmächtigte Pächter oder Administrator seine Zustimmung schriftlich zu erklären.

Der um die Aufnahme Nachsuchende hat sich sodann an das Amt zu wenden, demselben seine Legitimationspapiere vorzulegen und nach Befinden der Umstände einen Rezeptionschein zu gewärtigen.

In zweifelhaften Fällen hat der Gemeinderath über die Aufnahme zu entscheiden.

B.

Verwaltung der örtlichen Polizei.

§ 7. (27)

Allgemeine Bestimmung.

Die Handhabung der Polizei steht zwar nach wie vor den Aemtern zu; indeß hat der Gemeinderath mit dahin zu

wirken, daß in dem Amtsbezirke ein geordneter, gesitteter und gesicherter Rechtszustand stattfinde. Insbesondere gehören Straßen- und Wege-Polizei, Feuer-Polizei, Sitten-, Gesundheits- und Sicherheits-Polizei mit zu seinem Wirkungskreise.

§ 8. (28)

Wege-Polizei.

Der Gemeinderath hat dahin zu sehen, daß die Communicationswege im Umfange des Amtes nach Vorschrift der bestehenden Gesetze in gutem Stand gesetzt und darin erhalten werden.

Auch auf die gehörige Unterhaltung der vorhandenen Brücken, Stege, Abzugsgräben u. s. w. hat er sein Augenmerk zu richten.

§ 9. (29)

Feuer-Polizei.

Derselbe hat darüber zu wachen, daß die zur Abwendung von Feuergefährungen erlassenen gesetzlichen Vorschriften gehörig beachtet werden. Insbesondere hat er auf die Feuerlöschungsgeräthschaften und deren Unterhaltung sein Augenmerk zu richten.

§ 10. (30)

Amtsdiener oder Polizeidiener.

Zur Beförderung der Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Sicherheit im Umfange des Amtsbezirks ist die erforderliche Anzahl von Amts- oder Polizeidienern anzustellen.

§ 11. (31)

Deren Anstellung.

Die Anstellung derselben, sowie die Festsetzung ihres Gehalts, steht dem Gemeinderath zu. Diese geschieht, auch wenn es nicht ausdrücklich bedungen sein sollte, stets mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loose.

§ 12. (32)

Eigenschaften.

Zu Amts- oder Polizeidienern müssen unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer ausgewählt werden.

§ 13. (33)

Obliegenheiten.

Dieselben haben, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, auf die Befolgung der bestehenden Polizeigesetze zu achten. Sie haben die Spuren der begangenen Verbrechen sorgfältig zu verfolgen und insbesondere auf Bettler, Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel ihr Augenmerk zu richten.

Die Amtsdienner führen zugleich die Aufsicht über die Feldfluren; Entwendungen und sonstige Flurerecse haben sie gebührend zur Anzeige zu bringen und zur Bestrafung zu befördern.

Die nähere Bestimmung ihrer Obliegenheiten bleibt der ihnen zu ertheilenden speciellen Instruction vorbehalten.

§ 14. (34)

Beaufsichtigung.

Die Amtsdienner stehen unter der Aufsicht und Controle des Amtes und des Gemeinderaths. Sie haben sich auf ihren Rundgängen bei den Dorfsvorstehern zu melden und deren Weisungen zu befolgen.

C.

Kirchen- und Schulsachen.

§ 15. (35)

Cocurrenz der Gemeinden.

Kirchen und Schulen gehören zu dem Verwaltungszweige der geistlichen Behörden, indeß werden die Gemeindebehörden sich angelegen sein lassen, diese für die Volksbildung und die allgemeine Wohlfahrt so wichtigen Institute zu unterstützen und ihr Gedeihen auf alle Weise zu befördern.

Nach der Verordnung vom 16. Mai 1827 (§ 12) müssen bei wichtigen Bauten, deren Kosten durch besondere Gemeindeumlagen aufzubringen sind, die Vorsteher der theiligten Dorfschaften zur Berathung und Beschlußnahme zugezogen werden. Dieselben werden in Fällen dieser Art gleichmäßig dahin streben, daß auf der einen Seite die Gemeinden nicht überlastet, daß auf der andern Seite aber

auch die kirchlichen und Schulgebäude in einem ihrer hohen Wichtigkeit entsprechenden untadelhaften und würdigen Zustande erhalten werden.

Die Kirchen- und Schulrechnungen sind dem Gemeinderath auf dessen Ersuchen zur Einsicht mitzutheilen.

D.

§ 16. (36)

Armenwesen.

Die vorhandenen Armenmittel, einschließlich der freiwilligen milden Beiträge, werden von dem Armenvorstande unter der Leitung des Pfarrers in der bisherigen Art verwaltet und unter die Armen des betreffenden Kirchspiels nach dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit vertheilt.

Dem Gemeinderathe bleibt die Einsicht der Armenrechnung unbenommen, welche ihm zu dem Ende auf Verlangen mitzutheilen sind.

Insofern die vorhandenen Armenmittel dazu außer Stande sind, muß die Gemeinde ihren verarmten Mitgliedern die erforderliche Unterstützung gewähren.

E.

Gemeinde-Haushalt.

§ 17. (37)

Amts-Gemeindekasse.

Zur Bestreitung der den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben wird in jedem Amte eine Amtsgemeindekasse gebildet.

§ 18. (38)

Fundirung derselben.

a. Hundesteuer.

Die bisher auf dem platten Lande bestandenen Polizeikassen sind mit den Amtsgemeindekassen zu verschmelzen. In die letzteren fließt demnach hinführo die den ersteren durch die Landesherrlichen Verordnungen vom 17. Februar 1829 und 21. Mai 1833 überwiesene Hundesteuer.

§ 19. (39)

b. Straf gelder.

Derselben werden ferner die für Feld- und Flurexcesse, so wie alle durch das Heimathsgesetz angedroheten und wirklich eingehenden Straf gelder überwiesen.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe zum Vortheil der Amtsgemeinde in Strafarbeitstage zu verwandeln, dergestalt, daß für je 10 Mgr. Strafe ein Arbeitstag gerechnet wird.

§ 20. (40)

c. Gemeinde-Umlage.

Der weitere Bedarf wird durch Gemeinde-Umlagen aufgebracht, und zwar nach dem Contributions-Fuße, insofern sich nicht wenigstens zwei Drittel des Gemeinderaths über einen anderen Steuerfuß vereinigen. Herrschaftliche Meiereien so wie ritterschaftliche und andere eximirte Güter sind dazu gleichmäßig heranzuziehen.

Bevor eine Gemeindesteuer veranlagt wird, ist darüber zur Genehmigung an die Regierung zu berichten.

§ 21. (41)

Ausgaben der Amtsgemeinde.

Aus der Amtsgemeindekasse sind alle zufolge des gegenwärtigen Gesetzes den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben zu bestreiten.

§ 22. (42)

Kosten der Polizeiverwaltung.

Dahin gehören die Kosten der Polizeiverwaltung, namentlich die Gehalte der Amtsdienner, so wie die bisher aus den Polizeikassen bestrittenen Kosten der Arrestation, der Verpflegung und des Transports von Bettlern, Vagabunden u. s. w.

Die dem Amtspersonal für die Abhaltung der Flurgerichte zustehenden Diäten, sowie die den Unterbedienten durch die Verordnung vom 20. April 1824 für die Vorladung zu den Impf-Terminen zugesicherten Gebühren erfolgen instinkünftig aus der Amtsgemeindekasse.

Auf dieselbe sind auch sonstige für allgemeine polizeiliche Zwecke, wie z. B. für die Visitation der Pleggen, sich nöthig machende Ausgaben anzuweisen.

§ 23. (43)

Unterhaltung der Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Die Sprützen, mit Allem, was zu ihrer Ausrüstung gehört, so wie die Sprützenhäuser, werden auf Kosten der Brandasscuranzkasse unterhalten.

Alle sonstigen, die Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Anstalten und Geräthschaften sind von den

Gemeinden zu unterhalten und zu ergänzen. Es bleibt dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, ob die desfalligen Kosten auf die Amtsgemeindekasse oder von jeder einzelnen Dorfschaft übernommen werden sollen.

In dem einen wie in dem andern Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß jene Geräthschaften und Anstalten stets in einem untadelhaften Stande erhalten werden.

§ 24. (44)

Unterhaltung der Wege.

Die Unterhaltung der Communications- und Vicinalwege liegt den durch die Verordnung vom 10. December 1833 dazu verpflichteten Interessenten ob.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, die Wegebaukosten und andere Ausgaben für gemeinnützige Zwecke auf die Amtsgemeindekasse zu übernehmen.

§ 25. (45)

Rechnungsführer.

Die Rechnungsführung liegt dem Hebungsbeamten ob, kann jedoch nach Befinden der Umstände auch andern dazu qualifizirten Personen übertragen werden. Der Rechnungsführer bezieht für seine Bemühung drei Prozent der laufenden Einnahme, sofern der Gemeinderath mit demselben keine andere Vereinbarung trifft. (Von angeliehenen und zurückgezahlten ausgeliehenen Geldern werden keine Hebungsgebühren berechnet.)*

§ 26. (46)

Rechnungsstellung.

Die Rechnung geht von Neujahr zu Neujahr und ist in den drei ersten Monaten nach Ablauf des Jahres aufzustellen und sodann sammt den Belegen dem Gemeinderathe zur Revision vorzulegen.

§ 27. (47)

Einsendung an die Regierung.

Nach vollzogener Revision ist dieselbe mit den Belegen und den Revisions-Verhandlungen zur Superrevision an die Regierung einzusenden, welche die Erledigung der sich ergebenden Erinnerungen befördert. Hiernächst wird der Gemeinderath dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

* Der eingeklammerte Satz ist laut Landtagsbeschluß vom 27. Mai 1893 angefügt worden.

§ 28. (48)

Voranschlag.

Der Rechnung liegt ein Voranschlag zu Grunde, welcher im Herbst jeden Jahres für das nachfolgende Jahr aufzustellen und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen ist.

§ 29. (49)

Kautio des Rechnungsführers.

Die Kautio, welche der Hebungsbeamte zur Sicherheit der Staatskassen bestellt hat, kommt der Amtsgemeindekasse gleichmäßig zu Statten.

Wird ein anderer Rechnungsführer angestellt, so hat derselbe eine besondere von dem Ermessen des Gemeinderaths abhängige Kautio zu leisten.

§ 30. (50)

Beitreibung der Gemeindesteuern.

Alle an die Amtsgemeindekasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben werden für executorisch erklärt, so daß der Rechnungsführer ohne Weiteres die Beitreibung verfügen und solche den Amts- oder Polizeidienern auftragen kann. Im Falle eines Konkurses sind die Gemeindesteuern gleich andern öffentlichen Abgaben in die erste Klasse zu lociren.

Geschäfts-Ordnung.

§ 31. (51)

Leitung der Geschäfte.

Die Aufsicht und Leitung aller Gemeindeangelegenheiten liegt dem Amte ob, welches nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes die laufenden Geschäfte zu besorgen und die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse, sowie die von der Regierung ergehenden Verfügungen, zur Ausführung zu bringen hat.

§ 32. (52)

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath hat im Allgemeinen das Beste der Amtsgemeinde thunlichst zu befördern und Schaden von derselben abzuwenden.

Insbefondere liegt ihm die Revision des Rechnungswesens, so wie die Kontrolle der Einnahme und Ausgabe ob. Außerordentliche Ausgaben, welche sich nicht auf den Voranschlag oder auf eine Verfügung der Regierung gründen, bedürfen seiner Zustimmung.

Er beschließt wegen der zu veranlagenden Gemeindesteuern und befördert die Genehmigung der Regierung.

Die Anstellung der Amtsdienner, sowie die Bestimmung ihres Gehalts, hängt von dem Gemeinderath ab.

Es bedarf seiner Zustimmung, wenn für Rechnung und auf Gefahr der Amtsgemeinde Prozesse geführt oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen.

Dem Gemeinderathe bleibt es unbenommen, etwaige Beschwerden oder gemeinnützige Vorschläge bei der Regierung anzubringen und die Entschließung darauf zu befördern.

Derselbe hat alljährlich über seine Wirksamkeit einen General-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§ 33. (3)

Versammlungen des Gemeinderaths.

a. Regelmäßige.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig zwei Mal des Jahrs, ein Mal im Frühjahr und das andere Mal im Herbst.

In der Frühjahrsversammlung muß die Rechnung des vorhergehenden Jahrs, in der Herbstversammlung aber der Etat für das nächstfolgende Jahr zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 34. (54)

b. Außerordentliche Versammlungen.

Das Amt kann, so oft es die Umstände erfordern, den Gemeinderath außerordentlich zusammenberufen. Es ist dazu verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Gemeinderaths darauf antragen.

§ 35. (55)

Ort und Zeit.

Der Gemeinderath versammelt sich der Regel nach an dem Orte des Amtssitzes, in dem vom Amte bestimmten Lokal und zu der von diesem bestimmten Zeit.

§ 36. (56)

Einladung. Eröffnung.

Das Amt hat die betreffenden Dorfsvorsteher, so wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths (§ 22) durch die Amtsdienner zeitig zu den Versammlungen einladen zu lassen.

Um die Sitzung des Gemeinderaths eröffnen zu können ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte sich diese Anzahl nicht eingefunden haben, so wird auf Kosten der ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder ein anderer Termin angesetzt.

§ 37. (57)

Vortrag. Abstimmung.

Der vorsitzende Beamte eröffnet die Sitzung mit einem Vortrage, worin er die zur Berathung und Beschlußnahme vorliegenden Gegenstände auseinandersetzt. Es bleibt hiernächst jedem Mitgliede überlassen, gemeinnützige Vorschläge zu eröffnen und die Abstimmung darüber zu befördern. Die letztere geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen entscheidet diejenige des vorsitzenden Beamten.

§ 38. (58)

Feststellung gleichförmiger Grundsätze.

In den Versammlungen des Gemeinderaths ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß in den Gemeindeangelegenheiten nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren und auf thunlichste Sparsamkeit Bedacht genommen werde.

§ 39. (59)

Protokoll.

Ueber die stattgefundenen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gefaßten Beschlüsse kurz und deutlich enthalten muß. Den Mitgliedern des Gemeinderaths ist auf etwaiges Verlangen eine Abschrift mitzutheilen.

§ 40. (60)

Refurs.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Refurs an die Regierung, deren Entscheidung zu befolgen ist. — Die Eröffnung des Rechtsweges ist nur dann zulässig, wenn die Klage sich auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gründet. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung steht den richterlichen Behörden keine Entscheidung zu.